

### §1 Allgemeines

- 1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten im Bereich des Einkaufs durch uns ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
- 2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text der Bestellung oder dem Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen und den nachstehenden Einkaufsbedingungen, gelten der Text in der Bestellung oder der Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen vorrangig.

### §2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 1) Der Einzelvertrag / die Bestellung über die Lieferungen oder Leistungen sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt.
- 3) Die einschlägigen Allgemeinen Qualitätsanforderungen an Lieferanten der IBO GmbH (AA21\_314) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrags. Die Dokumente sind auf unserer Webseite unter [www.ibo-tec.de](http://www.ibo-tec.de) abrufbar und werden dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

### §3 Liefer- und Leistungsumfang / Änderungen des Lieferumfangs / Ersatzteile / Unterauftragnehmer

- 1) Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind.
- 2) Angebote sind für uns kostenlos.
- 3) Im Rahmen der Zumutbarkeit können wir vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.
- 4) Der Lieferant darf ihm obliegende Aufgaben nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Unterauftragnehmer vergeben.

### §4 Preise / Zahlungsbedingungen

- 1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 2) Falls nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung (siehe auch 3) dieses Absatzes). Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 3) Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kommission, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung ohne Kopien einzureichen.
- 4) Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung von uns an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.
- 5) Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.
- 6) Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.

### §5 Lieferbedingungen / behördliche Genehmigungen / Exportkontrolle

- 1) Die Lieferungen erfolgen DAP (gemäß Incoterms 2010) an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich

Verpackung und Konservierung. Jede Sendung ist uns und dem von uns bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen vertragsgemäß oder als Nebenpflicht zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch die vollständige Übergabe dieser Dokumente voraus. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausführung beizufügen.

- 2) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.
- 3) Der Lieferant hat uns aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und uns unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände, insbesondere nach EU- und US-Recht, in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

### §6 Geheimhaltung / Information

- 1) Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterauftragnehmern) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen.
- 2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Lieferant bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden, oder für die dem Lieferanten schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.
- 3) Der Lieferant darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.
- 4) Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und uns als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für uns verwahrt.
- 5) Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

### §7 Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV speichern und lediglich für eigene Zwecke innerhalb unseres Unternehmens verwenden. Weiterführende Vereinbarungen zum Datenschutz werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

### §8 Qualitätsmanagement

Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den

vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und uns dies schriftlich versichern.

### §9 Eingangsprüfung / Freiwilligkeit von Stichproben

- 1) Eine Wareneingangskontrolle im Sinne des §377 HGB findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden, Transport- und Verpackungsschäden sowie Menge und Identität statt. Wird jedoch ein Mangel nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt, wird dieser von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 2) Vorbehaltlich der vorstehenden Regelung sind wir bezüglich der Durchführung von Qualitätskontrollen (bei Wareneingang, Verarbeitung oder Warenausgang) dem Lieferanten gegenüber völlig frei. Führen wir derartige Tests an einer nach dem Zufallsprinzip aus einer bestimmten Lieferung zu diesem Zweck ausgewählten Teilmenge (Stichprobe) durch, so gilt für dabei ggf. als mangelhaft festgestellte Teile das zu Ziff. (1) Gesagte. Die als i. O. festgestellten Teile können wir dagegen nur dann (gegen Erstattung des Kaufpreises) zurückgeben, wenn die betreffende Teilmenge für uns (etwa wegen zu geringen Umfangs) nicht von Interesse ist.

### §10 Haftung für Mängel

- 1) Erweist sich eine gelieferte Ware als mangelhaft, können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er das Teil nach unserer Wahl nachliefert oder nachbessert. Soweit erforderlich, hat er das Teil zu diesem Zweck auch auszubauen bzw. anschließend wieder einzubauen. Ist er dazu mit vertretbarem Aufwand nicht in der Lage, führen wir dies für ihn auf seine Kosten durch. Führt der Lieferant die verlangte Nacherfüllung entweder nicht oder nicht fristgerecht durch, oder sind zwei derartige Versuche – bei sicherheitskritischen Mängeln müssen wir nur einen Versuch akzeptieren – fehlgeschlagen, können wir die erforderlichen Maßnahmen entweder selbst vornehmen oder auf Kosten des Lieferanten durch geeignete Dritte vornehmen lassen. Dabei ist ein Mangel immer dann als sicherheitskritisch im vorgenannten Sinne anzusehen, wenn von ihm die Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen von Personen oder der Beschädigung anderer Sachen als des Liefergegenstandes selbst ausgeht. In einem solchen Fall gilt der gesamte, nicht im Einzelnen untersuchte, Rest der Lieferung, unabhängig von der konkreten Mangelhaftigkeit einzelner Teile als mangelhaft.
- 2) Alternativ können wir auch den Preis für derart mangelhafte Teile in angemessenem Umfang herabsetzen oder sie dem Lieferanten zur Abholung bereitstellen und den Kaufpreis einbehalten, bzw. zurückverlangen oder auf entsprechenden Wunsch des Lieferanten und auf dessen Kosten sie ordnungsgemäß entsorgen. Die gleichen Rechte stehen uns auch dann zu, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder dazu offensichtlich nicht in der Lage oder der Mangel geringfügig ist, oder wenn uns ein Abwarten der Nacherfüllung wegen drohender, ungewöhnlich hoher Schäden nicht zumutbar ist.
- 3) Zu den vom Lieferanten zu ersetzenden Kosten gehören neben eventuellen Ein- und Ausbaukosten u.a. auch der uns entgangene Gewinn, Rückrufkosten und Kosten der Fertigungsunterbrechung sowohl bei uns als auch – sofern diese uns in Anspruch nehmen – bei unseren Kunden.

### §11 Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen / Freistellung

- 1) Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen

Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein, endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Lieferung an uns.

- 2) Der Lieferant hat uns bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Weiterhin hat der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch den Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wie der Lieferant selbst unmittelbar haften würde.
- 3) Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt die Pflicht zur Freistellung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

### §12 Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen.

### §13 Beistellungen

Von uns beigelegte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

### §14 Werkzeuge

- 1) Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit-)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten.
- 2) Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind als unser (Mit-)Eigentum durch den Lieferanten eindeutig zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu.
- 3) Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit-)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabepflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrags gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung.
- 4) Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

### §15 Software

Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach unseren Vorgaben Aktualisierungen/Veränderungen/Verbesserungen an der Software

gegen angemessene Kostenerstattung durchzuführen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

### §16 Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

- 1) Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- 2) Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen und hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
- 3) Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.
- 4) Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen. Dabei inbegriffen ist eine Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

### §17 Einhaltung von Anti-Korruptions- und Kartellrecht

- 1) Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten führen können (nachfolgend als „Verstoß“ oder „Verstöße“ bezeichnet).
- 2) Der Lieferant ist verantwortlich die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen von uns, über die genannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand.
- 3) Der Lieferant wird uns unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.
- 4) Im Fall eines Verstoßes sind wir berechtigt vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller uns durch den Verstoß entstandenen Schäden zu verlangen.

### §18 Verpflichtungen zum Mindestlohn

- 1) Für unsere Aufträge über Dienst- oder Werkleistungen innerhalb Deutschlands verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns“ vom 11. August 2014, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten.
- 2) Im Falle einer zugestimmten Beauftragung von Unterauftragnehmern, sichert uns der Lieferant mit Beauftragung des Unterauftragnehmers zu, dass er sich von deren Beachtung des Mindestlohngesetzes unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt überzeugt hat. Andere Unterauftragnehmer sind nicht zugelassen.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Falle einer behördlichen Prüfung unverzüglich alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch ihn und seine Unterauftragnehmer bereit zu stellen.

- 4) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus §18 1) bis 3), steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 5) Sofern an uns durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder von Arbeitnehmern der von ihm zur Durchführung unserer Aufträge beauftragten Unterauftragnehmern Ansprüche auf Zahlung nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG gestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns im Falle des Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1, von solchen Ansprüchen in dem in § 14 AEntG geregelten Umfang freizustellen. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung besteht außerdem, wenn und soweit ein solcher Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes oder gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 auf andere Weise einen Schaden bei uns verursacht.

### §19 Offset

Der Lieferant erkennt an, dass wir den Auftrag auch in Erfüllung bestehender oder künftiger eigener Offsetverpflichtungen erteilen. Er erklärt sich bereit, dies gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Offsetbehörden zu bestätigen sowie im Rahmen des Zumutbaren die für die Anerkennung dieses Geschäfts als Offsetgeschäft gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen (z.B. Formulare auszufüllen und/oder fernmündliche Bestätigungen abzugeben).

### §20 Schlussbestimmungen

- 1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 2) Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 3) Gerichtsstand ist München, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

IBO GmbH